

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 17/2008

Sitzung vom 6. Februar 2008

185. Dringliches Postulat (Wache mit geladener Waffe)

Die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, haben am 14. Januar 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass im Kanton Zürich der umstrittene Wachtbefehl der Armee, mit geladener Waffe Wache zu schieben, nicht zur Anwendung kommt.

Begründung:

Letzte Woche wurde bekannt, dass die Armee auf den 1. Januar 2008 einen neuen Wachtbefehl eingeführt hat. Demnach soll der Wachtdienst neu mit geladener Waffe durchgeführt werden. Dies beunruhigt die Bevölkerung. In Affoltern am Albis, wo 1988 eine junge Frau durch einen Wachtsoldaten angeschossen wurde und nur mit Glück überlebte, hat der Gemeinderat zum Beispiel beschlossen, diesen Wachtbefehl zu bekämpfen und ihn auf eigenem Gemeindegebiet nicht zuzulassen. Die Gemeinden und Städte, die auf ihrem Gebiet einen AMP oder häufig durch Wiederholungskurse belegte Truppenunterkünfte haben, sind besonders betroffen. Die Truppen sind in verschiedenen Gemeinden in Schulhausanlagen stationiert, ebenso ist der zu bewachende Fahrzeugpark in der näheren Umgebung oder inmitten eines Wohngebiets. In diesen sensiblen Gebieten stellt eine Wache mit geladener Waffe ein Sicherheitsrisiko dar. Die durch diesen neuen Befehl entstehenden Gefahren für die Zivilbevölkerung überwiegen den vermeintlichen Nutzen dieser neuen Regelung. Aus diesem Grund scheint es angebracht, dass sich der Zürcher Regierungsrat bei den entsprechenden Stellen für die Sicherheit seiner Bevölkerung einsetzt, damit der neue Wachtbefehl in Zürich nicht angewendet wird.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 21. Januar 2008 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung des Wachtdienstes der Armee ist Sache des Bundes bzw. des dafür zuständigen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Gestützt auf Art. 18 der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA, SR 510.32) und Ziff. 74 Abs. 3 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR 04) vom 22. Juni 1994 hat das VBS am 4. Dezember 2007 neue Weisungen für den Wachtdienst erlassen, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Schon gemäss bisheriger Regelung wurde für den Wachtdienst ein Magazin mit Munition in die Schusswaffe eingesetzt. Neu ist gegenüber der bisherigen Regelung, dass auch schon die Ladebewegung ausgeführt wird (Art. 8 der Weisungen für den Wachtdienst).

Vor dem Hintergrund der soweit erkennbar unveränderten Bedrohungslage hat das Bekanntwerden der neuen Verordnung zu Kontroversen geführt. In der Folge davon haben der Chef VBS wie der Chef der Armee darauf hingewiesen, dass die Kommandanten vor Ort abweichende Regelungen treffen können. Tatsächlich bezeichnet Art. 6 Abs. 1 der Weisungen für den Wachtdienst den Einsatz mit Schusswaffe und Kampfmunition nur als Grundsatz, lässt Abs. 5 den Wachtdienst ohne Schusswaffen zu, wenn die konkrete Bedrohung/Situation den Waffeneinsatz nicht rechtfertigt, und es ist gemäss Art. 4 Abs. 1 Sache der zuständigen Kommandanten, den Wachtdienst entsprechend der jeweiligen Lage und Bedrohung zu befehlen und zu organisieren.

Der Regierungsrat anerkennt das Schutzbedürfnis der Armee und die Zuständigkeit des Bundes, die entsprechende Regelung zu erlassen. Angesichts der Diskussionen um den neuen Wachtbefehl und seiner konkreten, verhältnismässigen Handhabung im Einzelfall sieht er indes einen Handlungsbedarf. Er ist er bereit, diesen – vorzugsweise im Rahmen der Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz – auch gegenüber dem VBS zum Ausdruck zu bringen.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 17/2008 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi